

Niedersächsischer LandFrauenverband Hannover e.V.

Satzung für den LandFrauenverein Mandelsloh

Stand: September 2021

§ 1 Name, Vereinsgebiet, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen LandFrauenverein Mandelsloh
- (2) Der Verein wurde am 26.10.1946 gegründet.
- (3) Das Vereinsgebiet erstreckt sich über folgende Ortschaften: Amedorf, Averhoy, Brase, Büren, Dinstorf, Esperke, Evensen, Helstorf, Lutter, Mandelsloh, Niedernstöcken, Stöckendrebber, Vesbeck, Warmeloh, Welze, Wulfelade.
- (4) Der LandFrauenverein ist Mitglied im Kreisverband der Landfrauen im Altkreis Neustadt am Rübenberge und im Niedersächsischen LandFrauenverband Hannover e.V.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Der Verein vertritt und fördert die Interessen der Frauen im ländlichen Raum.
- (2) Parteipolitisch unabhängig und neutral setzt sich der LandFrauenverein für die Verbesserung der ländlichen Verhältnisse ein. Er befasst sich daher mit allen Fragen, die für das Leben der Bevölkerung im ländlichen Raum von Bedeutung sind.
- (3) Im Rahmen dieser Zielsetzung nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
 - Vertretung der Interessen der Frauen und ihrer Familien im ländlichen Raum und in der Landwirtschaft
 - Information und Weiterbildung der Frauen im ländlichen Raum als Hilfe und Unterstützung für die Bewältigung der Aufgaben in Familie, Beruf und Gesellschaft.
 - Förderung der wirtschaftlichen, landwirtschaftlichen, ökologischen, sozialen, kulturellen und strukturellen Belange des ländlichen Raumes.
 - Förderung der Kinder und Jugendlichen im ländlichen Raum.
- (4) Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen auf örtlicher Ebene an.
- (5) Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich wahrgenommen. Aufwandsentschädigungen und Zahlungen können nur auf Grundlage dieser Satzung und den entsprechenden gesetzlichen Regelungen erfolgen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Jede Frau, die den Zweck und die Aufgaben des Vereins unterstützt, kann aktives Mitglied werden.
- (2) Die Aufnahme erfolgt anhand einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand des Vereins, der über die Aufnahme entscheidet. Ablehnungen bedürfen keiner Begründung.

- (3) Einzelpersonen und juristische Personen können als Fördermitglieder aufgenommen werden.
- (4) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September des Jahres an den Vorstand erklärt werden. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- (5) Vereinsmitglieder können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie mit der Beitragszahlung zwei Jahre im Rückstand sind oder in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen haben.
- (6) Die Mitglieder erklären sich mit der elektronischen Verarbeitung der Daten im Rahmen des Vereinszwecks einverstanden. Weiterhin sind die Mitglieder damit einverstanden, dass Fotos, auf denen sie im Rahmen von Vereinsaktivitäten mit den Landfrauen zu sehen sind, für Vereinszwecke genutzt werden dürfen. Diese Einwilligung kann jederzeit beim Vereinsvorstand schriftlich widerrufen werden.

§ 4 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand
 3. der erweiterte Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung sollte auf schriftlichem Wege mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. An diejenigen Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse hinterlegt haben, kann die Einladung auch per E-Mail erfolgen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes
 - Genehmigung des Haushaltsabschlusses
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Rechnungsprüferinnen
 - Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Festlegung der Aufwandsentschädigungen des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Bestätigung der örtlich gewählten oder ernannten Ortsvertreterinnen
 - Genehmigung der Satzung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Wahlordnung des Vereins
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorstandsmitgliedern
 - Beschlussfassung über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein.
- (4) Die Durchführung der Wahlen erfolgt nach der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Wahlordnung.
- (5) Mitgliederversammlungen ohne persönliche Anwesenheit sind möglich (digitale Mitgliederversammlung). Mitgliederrechte können dabei im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden. Ein Beschluss ohne Versammlung, also auch ohne digitale Versammlung, ist nur gültig, wenn alle Stimmberechtigten beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die

Hälfte der Stimmberechtigten ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleiterin sowie der Schriftführerin unterschrieben wird. Es wird den Mitgliedern spätestens drei Wochen nach der Versammlung auf Wunsch zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

(7) Jedes aktive Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung eine Stimme, wobei das Stimmrecht an die Zahlung des Mitgliedsbeitrages gebunden ist. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem Team von zwei gleichberechtigten Vorsitzenden,

- der Schriftführerin,
- der Kassenführerin,
- bis zu fünf weiteren Beisitzerinnen.

(2) Der Vorstand sollte die Struktur der Mitglieder widerspiegeln.

(3) Die zwei Vorsitzenden, die Schriftführerin und die Kassenführerin bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und den geschäftsführenden Vorstand. Jede ist einzelvertretungsberechtigt und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig; jedoch sollten die Vorstandsmitglieder ihr Amt nicht länger als zwölf Jahre ausüben.

(5) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, findet bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl statt.

(6) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere

- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- Vertretung der Belange des Vereins auf örtlicher Ebene, im Kreisverband der LandFrauenvereine und im Niedersächsischen LandFrauenverband Hannover e.V.
- Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung, Versammlungen und der übrigen Veranstaltungen.
- Ausführung der von der Mitgliederversammlung bzw. Versammlungen gefassten Beschlüsse,
- Festlegung der Aufwandsentschädigung im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes
- Beschluss über Ausschluss von Mitgliedern.

(7) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr statt. Die Sitzungen können auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz stattfinden.

(8) Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll anzufertigen, das von der Vorsitzenden und Schriftführerin zu unterschreiben und bei der nachfolgenden Vorstandssitzung zu genehmigen ist.

(9) Über die Vorstandsarbeit ist den Mitgliedern laufend, insbesondere aber in der Mitgliederversammlung zu berichten.

(10) Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 7 Erweiterter Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den Ortsvertreterinnen.

(2) Sitzungen des erweiterten Vorstandes finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr statt.

(3) Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes dienen insbesondere dem Erfahrungsaustausch über Inhalt und Form der durchgeführten Aktivitäten des Vereins, sowie deren künftiger Planung.

(4) Über die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes ist ein schriftliches Ergebnis- und Beschlussprotokoll anzufertigen, das von der Vorsitzenden und Schriftführerin zu unterschreiben und bei der nachfolgenden Sitzung des erweiterten Vorstandes zu genehmigen ist.

§ 8 Ortsvertreterinnen

(1) Die Ortsvertreterinnen sind für einen Ort bzw. Ortsteil zuständig. Sie vertreten den LandFrauenverein und führen die Aufgaben des Vereins in ihrem jeweiligen Bereich durch.

(2) Die Ortsvertreterinnen werden von den Mitgliedern ihres Bereiches gewählt oder ernannt, Wiederwahl ist zulässig, jedoch sollten die Ortsvertreterinnen ihr Amt nicht länger als zwölf Jahre ausüben.

§ 9 Bildung von Ausschüssen

(1) Für die Bearbeitung besonderer Aufgaben können die Organe Ausschüsse bilden. Die Mitglieder der Ausschüsse werden durch die Organe berufen. Über die Ergebnisse ist diesen zu berichten.

§ 10 Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Wahlen

(1) Die Organe sind beschlussfähig, wenn zu den Versammlungen und Sitzungen ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

(2) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, es sei denn, es wird von einem Mitglied geheime Abstimmung gewünscht. In der Regel erfolgt die Beschlussfassung durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen erfordern jedoch 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(3) Wahlen werden nach der von den Mitgliedern beschlossenen Wahlordnung durchgeführt. Sie erfolgen in geheimer Abstimmung. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird dies nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorschlägen statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei der Stichwahl genügt die einfache Stimmenmehrheit.

§ 11 Mitgliederbeiträge

(1) Jedes Mitglied ist beitragspflichtig; auch Ehrenmitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Das Stimmrecht ist gebunden an die Zahlung des Mitgliedsbeitrags.

(2) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.

(3) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 30.04. des Geschäftsjahres zu zahlen.

§ 12 Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung

(1) Den Vorstandsmitgliedern, den Ortsvertreterinnen sowie allen Mitgliedern, die ehrenamtlich im Auftrag des Vorstandes bestimmte Aufgaben für den Verein wahrnehmen, müssen die im Rahmen ihrer Tätigkeiten entstandenen Kosten erstattet werden. Darüber hinaus sollte den Vorstandsmitgliedern eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

(2) Die Höhe der Vergütung wird im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes vom Vorstand festgelegt.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss.

(2) Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann sie erneut mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Das Vereinsvermögen ist im Falle der Auflösung dem Kreisverband der LandFrauen-vereine zwecks Förderung seiner Tätigkeit zur Verfügung zu stellen.

§ 14 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: Das Recht auf Auskunft zu seinen Daten, das Recht auf Berichtigung seiner Daten, das Recht auf Datenübertragbarkeit, das Widerspruchsrecht und das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.

(3) Den Organen des Vereins, allen MitarbeiterInnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 23.09.2021 in Helstorf beschlossen.

Vorsitzende:

Vorsitzende:

